

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelauer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
An die örtlichen Gewerkschaftskartelle und die Zweigvereine der Centralverbände	641	Arbeiterbewegung. Martin Gabel. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus den österreichischen Gewerkschaften. — Die Neutralität der Arbeiterschaft in der Schweiz und der Krieg	647
Ein Ausblick	642	Mitteilungen. Berichtigung. — Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge	652
Gesetzgebung und Verwaltung. Die zweite Kriegstagung des Reichstages. — Bundesratsverordnung betr. Wochenhilfe für Ehefrauen von Kriegsteilnehmern. — Sind Gewerkschaftsgelder zur Bestreitung der städtischen Armenpflege da? — Neuregelung des Organisationsrechtes in den Vereinigten Staaten von Amerika	643	Verzeichnis neuer Bücher und Schriften	652
		Hierzu: Statistische Beilage Nr. 9. Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1913.	

An die örtlichen Gewerkschaftskartelle und die Zweigvereine der Centralverbände!

Werte Genossen!

Einen kleinen Fortschritt auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge brachten die Verhandlungen des Reichstages und seiner freien Kommission vom 1. und 2. Dezember. Nach dem vom Reichstage angenommenen Gesetz über die Kriegsfredite wird ein Betrag bis zu 200 Millionen Mark nach näherer Bestimmung des Bundesrats bereitgestellt für Gewährung von Wochenbeihilfen während des Krieges sowie zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege, insbesondere der Erwerbslosenfürsorge und der die gesetzlichen Mindestsätze übersteigenden Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Auch von den Landtagen einzelner Bundesstaaten sind Mittel für den gleichen Zweck zur Verfügung gestellt, so daß die Gemeinden, die bisher mit Rücksicht auf ihre ungünstige Finanzlage die Arbeitslosenfürsorge ablehnten, einen solchen Ablehnungsgrund heute nicht mehr haben.

In den wiederholten Verhandlungen, welche mit dem Reichsamt des Innern von Vertretern der Generalkommission geführt wurden, sind für die Arbeitslosenfürsorge folgende Richtlinien in Aussicht genommen:

Von einer für das ganze Reich geltenden Arbeitslosenfürsorge wird abgesehen. Den Gemeinden wird empfohlen, diese durchzuführen. Finanzschwache Gemeinden erhalten aus den Kassen der Bundesstaaten und des Reiches Zuschüsse zur Arbeitslosenunterstützung. Bei der Organisation der Arbeitslosenfürsorge sollen die Gemeinden die Gewerkschaften und Gewerksvereine aller Richtungen zur Mitarbeit heranziehen. „An verschiedenen Orten hat es sich bewährt, die Arbeitslosenunterstützungen der Gemeinde an organisierte Arbeiter gleichzeitig mit der Unterstützung der Gewerkschaft, des Gewerksvereins oder des Verbandes durch diese zur Auszahlung zu bringen. Jedenfalls aber dürfen Unterstützungen der Gewerkschaften sowie der Gewerks- und Versicherungsvereine, die Ersparnisse der unterstützten Personen darstellen, keinesfalls höher als zur Hälfte in Rechnung gestellt werden“ heißt es in der von der sächsischen Regierung gegebenen Anweisung an die Gemeinden. Die gleichen Bestimmungen dürften auch allgemein für das Reich getroffen werden.

Soll den Arbeitslosen schnell geholfen werden, so müssen wir diesen Grundsätzen zustimmen und sie in den Gemeinden zur Durchführung bringen.

Zu lange ist von vielen Gemeinden, besonders in den Bezirken, in welchen die Exportindustrie vorherrschend ist, mit der Fürsorge für die Arbeitslosen gezögert worden. Nunmehr liegt kein Grund mehr vor, sie nicht in ausreichendem Maße und in durchgreifender Weise zu organisieren. Das Weihnachtsfest steht vor der Tür. Den Arbeitslosen und ihren Familien könnte keine größere Weihnachtsfreude bereitet werden, als durch einen Beschluß der Gemeindeverwaltungen die drückende Sorge von ihnen zu nehmen, sie mit der Hoffnung zu erfüllen, daß sie, ohne das Gefühl zu haben, es werde ihnen ein Almosen gewährt, in den kommenden schweren Winterwochen vor der herbsten Not geschützt sind.

Dieser Gedanke allein muß alle Mitglieder der Gewerkschaften zwingen, in den Gemeinden, die bisher ihre soziale Pflicht nicht erfüllt haben, mit aller Energie diese Pflichterfüllung zu fordern.

Diese Mahnung darf nicht ungehört verhallen. Sie wird, dessen sind wir sicher, bei unserer Gewerkschaftsmitgliedern beachtet und befolgt werden. Aber auch die Gemeindeverwaltungen und jene Kreise, welche auf diese Einfluß haben, müssen sich bewußt werden, daß die Erhaltung der Volksgesundheit un-

gewerbes an ihre Mitglieder die Anweisung, allgemein die Gehälter der Handlungsgehilfen zu verkürzen. Das geschah nicht etwa nur in den Fällen, wo die Arbeitskräfte der Handlungsgehilfen nur noch teilweise gebraucht wurden. Das geschah vielmehr auch sehr oft dort, wo die Arbeitskraft nach wie vor voll in Anspruch genommen wurde. Allerdings gab es auch Fälle, wo mit der Gehaltsherabsetzung eine Arbeitszeitverkürzung verbunden war. Alle diese Maßnahmen wurden nicht etwa für die Zeit nach Ablauf der Kündigungsfrist vorgenommen; sie traten vielmehr sofort, in manchen Fällen sogar rückwirkend am 1. August in Kraft. Der Schutz der längeren Kündigungsfristen für die Angestellten war auf diesem Wege beseitigt. Nicht selten war es der Fall, daß die Unternehmer ihren Angestellten in der zweiten Hälfte des August einen Verzicht auf die sechswöchige Kündigungsfrist vor Quartalschluß abnahmen und die einmonatige Frist vereinbarten. Manche Unternehmer haben sich sodann nicht gescheut, sofort von dieser kürzeren Kündigungsfrist Gebrauch zu machen und den Angestellten zu kündigen.

Es kann also keine Rede davon sein, daß zwischen den Handlungsgehilfen und den Handelsherren eine Verständigung wegen der wirtschaftlichen Kriegsfolgen herbeigeführt worden sei. Die Unternehmer sind vielmehr ganz einseitig verfahren. Diese Tatsache hat mehrere Militärbehörden veranlaßt, sich durch Bekanntmachungen gegen diese Selbstsucht der Unternehmer zu wenden. Inzwischen sind jedoch die Handelskammern am Werke gewesen, sind bei den Behörden vorstellig geworden und haben den Handelsunternehmern durchblicken lassen, daß die behördlichen Bekanntmachungen nicht so scharf durchgeführt werden würden. Damit sind natürlich die behördlichen Erlasse in ihrem Werte wesentlich beeinträchtigt worden.

Es kann auch kein Trost für die Angestellten sein, daß die Unternehmer, die sich ihnen gegenüber sehr selbstständig gezeigt haben, andererseits zum Teil sehr große Summen für das Rote Kreuz usw. gestiftet haben, denn die Handlungsgehilfen sahen eben, daß diese Geschenke an ihren Gehältern erspart worden sind. Da der Zentralverband der Handlungsgehilfen noch mit zahlreichen Geschäftsinhabern wegen ihrer Kriegsmassnahmen in Verhandlungen steht, ist es nicht an der Zeit, über Einzelheiten zu berichten. Vielleicht bietet sich später Gelegenheit dazu. Doch erscheint es erforderlich, jetzt in einigen großen Zügen ein Bild von dem zu geben, was sich seit Kriegsausbruch im Handelsgewerbe abgespielt hat.

Paul Lange.

Eigenartige Kriegsfürsorge der Tapetenfabrikanten.

Auffeherregende Beschlüsse hat der Verband Deutscher Tapetenfabrikanten, E. V., gefaßt, die er in den letzten Tagen in einem Rundschreiben an die deutsche Händlerschaft bekanntgibt.

Hiernach sind sämtliche Mitglieder des Verbandes verpflichtet, neue Ware und neue Musterrollen bis 1. August 1915 nicht zu liefern. Dieser Beschluß gilt nicht nur für Deutschland, sondern auch für das gesamte Ausland. Bereits gelieferte neue Ware oder Musterrollen aus der Musterauswahl 1914/15 dürfen von den Händlern vor dem 1. August 1915 nicht zum Verkauf gebracht werden. Jedes

Mitglied ist verpflichtet, seine Musterauswahl 1914/15 für das nächste Geschäftsjahr 1915/16 unverändert fortbestehen zu lassen. Die Mitglieder dürfen also keine neuen Muster hinzufügen oder Änderungen in irgendwelcher Art an der neuen Musterauswahl vornehmen. Vor Pfingsten 1915 darf kein Mitglied des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanten, E. V., mehr reisen lassen; bis dahin ist jeder Besuch der Rundschau mit Musterauswahl verboten. Die feinen Musterkarten für den zimmerweisen Bezug dürfen keinesfalls vor dem 1. September 1915 herausgegeben werden. — Verstöße gegen diese Beschlüsse durch ein Mitglied des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanten, E. V., sollen mit einer Buße von 10000 M. geahndet werden! Was bedeuten nun diese Beschlüsse der deutschen Tapetenfabrikanten? Große Arbeitslosigkeit für die Arbeiterschaft! Insgesamt können zirka 3000 Arbeiter dieser Branche dadurch arbeitslos werden. Besonders werden von diesen Maßnahmen der Tapetenfabrikanten die deutschen Formstecher betroffen. Es wird ihnen vollständig die Möglichkeit genommen, sich in ihrem Beruf ihr Brot zu verdienen. Schon vor Ausbruch des Krieges befanden sich die Angehörigen der Formstecherbranche in einer geradezu trostlosen Lage und jetzt sind beinahe alle in diesem Beruf arbeitslos. Wohl gelang es einem Teil der Jüngeren, vorübergehend in anderen Berufen Unterschlupf zu finden, im allgemeinen sind jedoch die Formstecher von großem Elend heimgesucht worden.

Es entsteht daher die Frage, ob sich diese Beschlüsse des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanten, E. V., mit der Mahnung der Regierung an die Unternehmer verträgt, alles zu tun, um das geschäftliche Leben im Gang zu halten und möglichst viel Arbeitsgelegenheit zu schaffen, um so die große Not, die der Krieg über das gesamte Wirtschaftsleben gebracht hat, zu lindern.

Es muß daher das Vorgehen des Verbandes Deutscher Tapetenfabrikanten, E. V., Erstaunen erregen; denn Rücksicht auf das Wohlergehen der Arbeiter wird in keiner Weise genommen. Und patriotische Opferwilligkeit ist in diesen Beschlüssen auch nicht zu erkennen.

Mitteilungen.

Zur Richtigstellung.

In dem Aufsatz über: „Die Gewerkschaften während der Kriegszeit“ in Nr. 48 des „Corr.-Bl.“ ist auf S. 628 hinsichtlich der Buchdrucker, deren Arbeitslosenziffer verspätet einging, ein Satzfehler stehen geblieben. Es muß in der zweiten Tabelle auf dieser Seite heißen:

31. Oktober

Buchdrucker . . . 11 699 = 22,5 Proz.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 50 des „Corr.-Bl.“ wird die Statistische Beilage Nr. 9, enthaltend: „Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1913“, beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 48 Seiten.

Volkskraft abhängig ist von der Fürsorge für die Notleidenden. Nicht nur aus Mitleid mit diesen, sondern mehr noch in der Erkenntnis, daß es sich um die Erfüllung einer sozialen Pflicht handelt, müssen alle bisherigen Widerstände gegen die Arbeitslosenfürsorge überwunden werden.

Von Reich und Staat ist diese Verpflichtung anerkannt. Die Gemeinden dürfen nicht mehr zaudern, sondern müssen, wo dies noch nicht geschehen, von der theoretischen Anerkennung zur praktischen Durchführung dieser Verpflichtung schreiten.

Mit Gruß

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Ein Ausblick.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung am 2. Dezember mit der Einmütigkeit wie am 4. August die geforderten Kredite für die Fortführung des Krieges bewilligt. Wie hätte auch eine andere Entscheidung gefällt werden können? Die Situation, vor der der Reichstag stand, war am 2. Dezember nicht minder gefährlich für das Deutsche Reich als am 4. August. Wer in einer solchen Lage des Landes die zu seiner Verteidigung und Aufrechterhaltung seiner Selbständigkeit geforderten Mittel verweigert, kann damit nur bekunden, daß es ihm gleichgültig ist, wenn die feindlichen Heere die Verwüstungen des Krieges mit ihrer ganzen Schwere, die der heutige Krieg mit sich bringt, in das eigene Land hineinragen. Wer nur einen Funken des Empfindens, was heute im Interesse der deutschen Arbeiterklasse und des gesamten Landes notwendig ist, in sich spürt, dem kann wohl die Entscheidung nicht schwer fallen, welche Stellung er einzunehmen hat. Das ist keine Entscheidung, die Ueberraschung gebracht hat, wenn die deutsche Sozialdemokratie, die stärkste Vertretung der deutschen Arbeiterschaft im Parlament, fest entschlossen die Zustimmung zum Ausdruck brachte. Die Partei hat schon vor diesem so befürchteten Krieg nie einen Zweifel darüber gelassen, daß, wenn es sich um die Verteidigung des Landes handelt, sie mit ihrem ganzen Fühlen und Empfinden auf Seiten der eigenen Nation steht.

So bitter uns oft das Brot im eigenen Vaterlande gewesen ist, die Anhänglichkeit besitzt die deutsche Arbeiterklasse, um aus eigenem heraus die Verhältnisse neu zu formen, nicht aber von außen mit Blut und Eisen die Entscheidung im Inlande herbeizuführen. Wir wünschen sehr viele Änderungen im Innern des Landes, nie aber haben wir die törichte Hoffnung gehabt, daß uns die Hilfe von außen wird.

Eins erscheint uns in dieser Tagung des Reichstages von großer Bedeutung. Das ist ein Ausblick über die künftigen politischen Verhältnisse, die in der Rede des Reichskanzlers angedeutet sind. Wir wollen diese Äußerung hier im Wortlaut wiederholen:

„Und, meine Herren, wenn ein ruhmvoller, wenn ein glücklicher Frieden erkämpft sein wird, dann wollen wir diesen Geist hochhalten als das heiligste Vermächtnis dieser furchtbar großen und ernsten Zeit. Wie vor einer Zaubergewalt sind die Schranken gefallen, die eine öde und dumpfe Zeit lang die Glieder des Volkes trennten, die wir gegeneinander aufgerichtet hatten in Mißverständnis, in Mißgunst und in Mißtrauen. Eine Befreiung und eine Beglückung ist es, daß nun einmal dieser ganze Wust und Unrat hinweggefegt ist, daß nur noch der Mann gilt, einer gleich dem anderen, einer dem andern die Hand reichend für ein einziges, heiliges Ziel. Ich wiederhole noch einmal das Wort, das beim Ausbruch des Krieges der Kaiser gesprochen hat: Ich kenne keine Par-

teien mehr, ich kenne nur noch Deutsche. Wenn der Krieg vorüber ist, werden die Parteien wiederkehren. Denn ohne Parteien, ohne politischen Kampf kein politisches Leben, auch für das freieste und einigste Volk. Aber kämpfen wollen wir dafür — und ich an meinem Teil verspreche es Ihnen — kämpfen wollen wir dafür, daß es in diesem Kampfe nur mehr Deutsche geben darf.“

Das sind Worte, die zu ganz erfreulichen Hoffnungen Anlaß geben können, obwohl wir darüber nicht im Zweifel sind, daß es verfrüht wäre, darauf jetzt die Zukunft zu begründen. Wir müssen Tatsachen sehen und es wäre auch jetzt schon die Abkehr aus dieser öden und dumpfen Zeit, von der der Reichskanzler sprach, notwendig. Wir verkennen nicht, daß in den letzten Monaten manches geschehen ist, was vordem unmöglich erschien. Aber dieses Unmögliche ist doch auch wiederum nur aus der gegenwärtigen Zeit zu erklären. Uns kommt es darauf an, was verbirgt sich an greifbaren festen Grundstapfen für die Zukunft hinter diesen Worten? Gerade vor Ausbruch des Krieges ist durch eine Reihe von Maßnahmen, insbesondere auch gegen die Gewerkschaften, die Stimmung in Arbeiterkreisen eine außerordentlich erbitterte gewesen. Und wenn trotz dieser Stimmung in der Arbeiterschaft der Einklang für die Verteidigung des Landes die Kräfte einzusehen, vorhanden ist, so geschah das nicht aus Liebe zu der Regierung, sondern aus Liebe zum Lande und seiner Bevölkerung. Der Wust von Unrat, um mit dem Reichskanzler zu sprechen, der aufgehäuft wurde, ist deshalb so hoch angewachsen, weil man es leider in Deutschland, insbesondere aber in Preußen, nie verstanden hat, der großen Arbeiterbewegung gerecht zu werden und das Schöpferische und Wertvolle ihres Strebens anzuerkennen. Das Fehlen einer gleichberechtigten Stellung als Staatsbürger, die Zurücksetzung an der Anteilnahme in der kommunalen Verwaltung des Staates und des Reiches ist mit eine der Ursachen der intransigenten Stimmung der Arbeiterschaft. Wird die Stellung, die heute in der ganzen Verwaltung in Preußen gegen die Arbeiterbewegung zum Ausdruck kommt, beseitigt werden, um den Weg freizumachen? Das ist die entscheidende Frage, vor der wir stehen, wenn wir einen Ausblick über unsere künftige politische Gestaltung in Deutschland halten. Wer könnte darüber im Zweifel sein, daß selbst wenn diese Absichten heute in maßgebenden Kreisen vorhanden sind, sie mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu rechnen hätten, deren Herr zu werden ein sehr energisches Zugreifen und entschlossene Männer erforderlich wären.

Wird es möglich sein, auf sozialpolitischem Gebiet dem Fortschritt zu dienen, gegen den sich nach wie vor mächtige einflussreiche Kreise stemmen werden? Wenn ja, so ist gegenwärtig der Beweis geführt, daß unsere soziale Gesetzgebung und die hier geschaffenen Institutionen eine große nationale Aufgabe erfüllt haben. Wünschen wir uns nicht, daß diese Tiefenkräfte, die der Militarismus gegen-

wärtig fordert, nur bereit standen, weil zu einem guten Teil, dank der sozialen Fürsorge und der Gewerkschaften in dem Bemühen, die Lebenslage der Arbeiter zu heben, die große Zahl kräftiger, gesunder Männer zur Verfügung stand, die wir in diesem schweren Ringen brauchen. Öffentlich erhebt sich nicht wieder jene Stimme der Mißgunst, die in diesen sozialen Maßnahmen nur eine Verlotterung des Volkes erkennen will.

Die Gewerkschaften standen, als der Krieg ausbrach, unter einem besonders empfindlichen Druck. Alle Kräfte waren mobil gemacht, um das Koalitionsrecht einzuschränken. Aus den Bestimmungen des Vereinsgesetzes wurde ein System kleinlicher Verfolgungen geschmiedet. Es galt, sich mit aller Kraft zur Wehr zu setzen gegen all diese Pläne schwerster Bedrückung. Ganz zu schweigen, welche Wege die Rechtsprechung wandelte, die nicht minder unter dem Bann eines sozialen und politischen Vorurteils handelte. Wenn es der Regierung ernst ist mit dem Aufräumen all dieser öden Verfolgung, wenn sie vor allen Dingen bald zur Tat übergeht, um gegenwärtig schon zu zeigen, daß der Anfang gemacht wird, dann kann sie überzeugt sein, daß viel von der Erbitterung verschwinden wird, die heute in der Arbeiterschaft vorhanden ist.

Unendlich viel wäre an Reformen für die kommende Zeit notwendig. Würde die Regierung hier einsehen, so kann sie sicher sein, daß das Urteil des Auslandes gegenüber Deutschland sich auch zu ungeren Gunsten ändern wird. In diesem Kriege hat uns die Stimmung im Ausland gegen Deutschland ungeheuer viel geschadet und immer wieder stoßen wir in der Beurteilung der deutschen Verhältnisse im Ausland auf den Hinweis der außerordentlichen politischen Rückständigkeit und Unduldsamkeit in Deutschland. So sehr wie die deutsche Arbeiterbewegung im Ausland geachtet und geschätzt wird, so wenig hat das herrschende Regiment in Deutschland Sympathien ausgelöst. Wir wollen die Bewertung der Erklärung des Reichskanzlers in seiner Rede am 2. Dezember der Zukunft vorbehalten. Wir sind nach aller bisherigen Erfahrung frei von einem hingebenden Glauben an das, was uns von jener Seite versprochen wird. Nicht persönlich wollen wir damit den Reichskanzler herabsetzen oder ihm Mißtrauen entgegenbringen, wohl aber berechtigt uns alle bisherige Erfahrung, nicht im naiven Glauben ein Vertrauen entgegenzubringen, das unter Umständen bitter getäuscht werden könnte. Wir werden, wenn es nötig ist, nach dem Kriege an dieses Versprechen erinnern. Unser Streben aber wird es sein, ganz ohne Rücksicht auf das, was uns für die Zukunft geboten wird, die Organisationen der Arbeiter zu festigen und zu stärken, um in der Gewerkschaft ohne Rücksicht auf die Stimmung in herrschenden Kreisen für die wirtschaftliche Besserstellung der Arbeiter zu wirken.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die zweite Kriegstagung des Reichstages.

Zum zweiten Male in diesem Weltkrieg trat der Reichstag am 2. Dezember zu einer eintägigen Sitzung zusammen, die einberufen war, um dem Reiche einen weiteren Kredit von 5 Milliarden Mark zur Verfügung zu stellen. Es zeigte sich, daß die Einmütigkeit des deutschen Volkes auch nach den ersten vier Monaten des Krieges nicht nachgelassen hat; denn der geforderte Kredit wurde fast ebenso glatt und debattelos wie am 4. August bewilligt. Die

sozialdemokratische Reichstagsfraktion hatte beschlossen, dem Kredit ihre Zustimmung zu geben, ihre Stellungnahme aber in einer Erklärung näher zu begründen. Dies gab den bürgerlichen Parteien Veranlassung, auch ihrerseits eine Erklärung abzugeben.

Die Tagung selbst nahm einen glänzenden Verlauf. Der Präsident des Reichstages, Dr. Kaempf, gedachte in seiner Eröffnungsrede des im Felde gefallenen Abgeordneten Dr. L. Frank, dessen Platz ein großer Lorbeerkranz schmückte, und der zahlreichen anderen Verluste, die der Krieg gebracht, und gab dem Vertrauen des deutschen Volkes auf den Sieg seiner gerechten Sache Ausdruck.

Der Reichskanzler v. Bethmann Hollweg sprach sodann über die gegenwärtige Kriegslage. Er machte England für den Krieg in erster Linie verantwortlich, das Deutschland militärisch und wirtschaftlich vernichten wolle. Aber Deutschland lasse sich nicht vernichten! Er feierte sodann die Einmütigkeit aller Glieder des Volkes, bezog sich wiederholend auf das Wort des Kaisers: „Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur noch Deutsche!“ und sprach die Erwartung aus, daß es auch nach dem Kriege nur noch Deutsche geben dürfe.

Namens der sozialdemokratischen Fraktion führte danach Abg. Haase aus:

„Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Reichskanzlers über Belgien stelle ich namens der Fraktion fest, daß die nachträglich bekannt gewordenen Tatsachen nach unserer Ueberzeugung nicht ausreichen, um von dem Standpunkt abzugeben, den der Herr Reichskanzler am 4. August gegenüber Luxemburg und Belgien eingenommen hat.

Im übrigen habe ich im Auftrage der sozialdemokratischen Fraktion folgende Erklärung abzugeben:

Die sozialdemokratische Fraktion steht auf dem Standpunkt ihrer Erklärung vom 4. August. Den Krieg, dessen tiefere Ursache die ökonomischen Interessengegensätze bilden, haben wir bis zum letzten Augenblick bekämpft. Noch sind aber die Grenzen unseres Landes von feindlichen Truppen bedroht. Daber muß das deutsche Volk auch heute noch seine ganze Kraft für den Schutz des Landes einsetzen.

Die Sozialdemokratie bewilligt deshalb die geforderten neuen Kredite.

In dankbarer Teilnahme gedenken wir aller tapferen Söhne des Volkes, die Leben und Gesundheit für uns hingegen haben, und aller, die unter unglücklichen Entbehrungen und Mühen im Dienste des Vaterlandes stehen.

Schon am 4. August haben wir in Uebereinstimmung mit der Internationale den Grundsatz verstanden, daß jedes Volk das Recht auf nationale Selbstständigkeit habe, und es ist unsere unverbrüchliche Ueberzeugung, daß eine gedeihliche Fortentwicklung der Völker nur möglich ist, wenn jede Nation verzichtet, die Integrität und Unabhängigkeit anderer Nationen anzutasten und damit den Keim zu neuen Kriegen zu legen.

Wir bleiben deshalb bei dem, was wir am 4. August gesagt haben:

Wir fordern, daß dem Kriege, sobald das Ziel der Sicherung erreicht ist und die Gegner zum Frieden geneigt sind, ein Ende gemacht wird durch einen Frieden, der die Freundschaft mit den Nachbarvölkern ermöglicht.

Die Sozialdemokratie beurteilt es, daß in allen Ländern kleine, aber rührige Kreise unter dem Deckmantel einer besonderen Vaterlandsliebe mit allen Mitteln den Haß gegen die anderen Völker zu erregen suchen und dabei jede Rücksicht auf Wahrheit und Würde außer acht lassen.

Solange der Krieg sich hinzieht, muß unermüßlich daran gearbeitet werden, die durch ihn geschaffenen Leiden und Nöte zu lindern für alle, die im Feldzuge ihre Gesundheit verloren haben, für die Angehörigen und Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer im weitesten Sinne, reichlich zu sorgen für die vom Feind aus ihrer Heimat vertriebenen Flüchtlinge, Arbeitslosigkeit und Hilfe für die erwerbslos und arbeitslos gewordenen Volksgenossen zu schaffen, sowie jede Hilfsleistung zu gewähren, die erforderlich ist, um unsere Volkskraft zu erhalten, und die Versorgung des Volkes mit Nahrungs- und Verbrauchsgegenständen zu organisieren.

Die Anregungen unserer Partei und der Gewerkschaften zu sozialen Maßnahmen dieser Art sind bei der Reichsregierung zum Teil auf fruchtbaren Boden gefallen, doch muß nach unserer Ueberzeugung auf all diesen Gebieten noch mehr geschehen.

Wir erwarten aber von der Reichsregierung auch Vertrauen zu unserem Volke, das im Kampfe für das bedrohte Vaterland einmütig zusammensteht. Die Ausdehnung, in der die Verhängung des Kriegszustandes und die Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte namentlich der Presse noch jetzt aufrechterhalten werden, ist durch nichts gerechtfertigt und ist geeignet, Zweifel an der Reife und Entschlossenheit des deutschen Volkes zu erwecken. Die Handhabung der Zensur führt fortgesetzt zu Mißgriffen und wirtschaftlichen Schädigungen. Wir fordern schleunigste Abhilfe, gerade im Interesse geschlossener Verteidigung und des Ansehens der Wohlfahrt des Deutschen Reiches."

Die bürgerlichen Parteien faßten ihren Standpunkt in einer kurzen Erklärung, die der Abg. Spahn abgab, zusammen.

Die Kriegskredite wurden daraufhin in der Gesamtabstimmung angenommen und der Reichstag bis zum 2. März 1915 vertagt.

Nicht ganz so einmütig, wie am 4. August, wurden am 2. Dezember die von der Regierung geforderten Kriegskredite vom Reichstage bewilligt. Der Abgeordnete Liebknecht blieb bei der Abstimmung sitzen. Er versuchte dann sein ablehnendes Votum durch eine schriftliche Erklärung zu begründen. Es ist dies zulässig, sofern in der Begründung nichts gesagt ist, was gegen die Ordnung des Hauses verstößt. Der Präsident des Reichstags lehnte die Aufnahme der Begründung in das Protokoll ab, weil in ihr Redewendungen enthalten waren, die, wenn sie mündlich vorgetragen worden wären, dem Sprecher Ordnungsrufe eingetragen hätten.

Welchen Zweck die Demonstration haben sollte, ist nicht recht ersichtlich. Um eine Demonstration handelte es sich, denn es war, wie die nachstehende Erklärung des Vorstandes der sozialdemokratischen Fraktion zeigt, in der entscheidenden Sitzung dieser Fraktion ausdrücklich festgelegt, daß alle Fraktionsmitglieder, die bei der Abstimmung im Sitzungssaal anwesend sind, für die Kriegskredite stimmen müßten. Wer dies nicht wollte, hatte das Recht, von der Abstimmung fernzubleiben. Das ist Fraktionsdisziplin, auf der die Einheit und Geschlossenheit der Fraktion bisher beruhte und einzig und allein beruhen kann. Diese Disziplin ist hier in gröblicher Weise verlegt worden. Das gibt der Fraktionsvorstand in aller Öffentlichkeit bekannt durch folgende

Erklärung

Der Vorstand der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion stellt fest, daß der Genosse Karl Liebknecht entgegen dem alten Brauch der Fraktion, der durch einen ausdrücklichen Beschluß für den vorliegenden Fall erneuert wurde, gegen die Kriegskreditvorlage gestimmt hat. Der Vorstand bedauert diesen Bruch der Disziplin, der die Fraktion noch beschäftigt wird, aufs tiefste.

Der Vorstand der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstags.

Da nur derjenige einem Fraktionsverband angehören kann, der sich dessen Beschlüssen unterordnet, so dürfte die Stellungnahme der Fraktion nicht zweifelhaft sein.

Bundesratsverordnung betreffend Wochenhilfe für Ehefrauen von Kriegsteilnehmern.

Der Bundesrat hat am 3. Dezember folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wöchnerinnen wird während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aus Mitteln des Reiches eine Wochenhilfe gewährt, wenn ihre Ehemänner

1. in diesem Kriege dem Reich Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind und
2. vor Eintritt in diese Dienste auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechs- undzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gegen Krankheit versichert waren.

§ 2. Die Wochenhilfe wird durch die Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, Krankenkasse, knappschaftliche Krankenkasse oder Ersatzkasse geleistet, welcher der Ehemann angehört oder zuletzt angehört hat. Ist die Wöchnerin selbst bei einer anderen Kasse der bezeichneten Art versichert, so leistet diese die Wochenhilfe; sie hat davon der Kasse des Ehemannes sofort nach Beginn der Unterstützung Mitteilung zu machen.

§ 3. Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünf und zwanzig Mark;
2. ein Wochengeld von einer Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen;
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden;
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

§ 4. Die Vorstände der Kassen (§ 2) können beschließen, statt der baren Beihilfen nach § 3 Nr. 1 und 3 freie Behandlung durch Hebamme und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren.

Ein solcher Beschluß kann nur allgemein für alle Wöchnerinnen gefaßt werden, denen die Kasse auf Grund dieser Vorschriften Wochenhilfe zu leisten hat.

Bei Wöchnerinnen, denen die Kasse diese Behandlung bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden schon auf Grund ihrer Satzung als Mehrleistung nach der Reichsversicherungsordnung zu gewähren hat, bewendet es dabei in allen Fällen.

§ 5. Das Wochengeld für diejenigen der im § 1 bezeichneten Wöchnerinnen, welche darauf gegen die Kasse einen Anspruch nach § 195 der Reichsversicherungsordnung haben, hat die Kasse selbst zu tragen.

Die übrigen Leistungen werden ihr durch das Reich erstattet. Dabei ist für Aufwendungen, welche die Kasse nach § 4 gemacht hat, in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 3 Nr. 1) der Betrag von fünf und zwanzig Mark und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 3 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu ersetzen.

Die Kasse hat die verauslagten Beträge dem Versicherungsamt nachzuweisen; dieses hat das Recht der Beanstandung; das Oberversicherungsamt oder knappschaftliche Schiedsgericht entscheidet darüber endgültig.

Das Nähere über die Nachweisung, Verrechnung und Zahlung bestimmt der Reichskanzler.

§ 6. Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschriften bedarf es für die Kassen nicht.

§ 7. Für das Verfahren bei Streit zwischen den Empfangsberechtigten und den Kassen über diese Leistungen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren bei Streitigkeiten aus der Krankenversicherung; jedoch entscheidet das Oberversicherungsamt oder knappschaftliche Schiedsgericht endgültig.

Für die Leistungen nach §§ 3, 4 und den Anspruch darauf gelten die §§ 118, 119, 210, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 8. Gegen Krankheit versicherten Wöchnerinnen, die Anspruch auf Wochenlohn nach § 195 der Reichsversicherungsordnung, nicht aber auf Wochenhilfe nach § 1 haben, hat ihre Kasse, auch wenn die Leistung solche Mehrleistungen nicht vorsieht, während der Dauer des Krieges die im § 3 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren.

§ 4 gilt entsprechend.

§ 9. Die Versicherungsanstalten haben den Kassen, die in ihrem Bezirk den Sitz haben und mindestens $4\frac{1}{2}$ Proz. des Grundlohnes als Beiträge erheben, auf Antrag Darlehen zur Deckung der durch die Vorschriften des § 8 erwachsenden Kosten zu gewähren.

Sofern die Versicherungsanstalt und die Kasse nichts anderes vereinbaren, richtet sich die Höhe der Darlehen nach den bis zum Antrag und demnächst von Vierteljahr zu Vierteljahr der Kasse erwachsenen Kosten dieser Art.

Die Darlehen sind mit 3 Proz. zu verzinsen und nach zehn Jahren zurückzuzahlen. Eine frühere Rückzahlung steht den Kassen frei.

Für Kassen, deren Mitglieder gegen Invalidität überwiegend bei einer Sonderanstalt versichert sind, tritt diese an Stelle der Versicherungsanstalt.

§ 10. Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft. Wöchnerinnen, die vor diesem Tage entbunden sind, erhalten diejenigen Leistungen, welche ihnen von diesem Tage an zustehen würden, wenn diese Vorschriften bereits früher in Kraft getreten wären.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu bestimmen.

Sind Gewerkschaftsgelder zur Bestreitung der städtischen Armenpflege da?

Als die deutschen Gewerkschaften die Arbeitslosenversicherung einführten, waren sie sich wohl bewußt, daß sie mit dieser Einführung Aufgaben übernehmen würden, die eigentlich Reich, Staat oder Gemeinde zu erfüllen hätten. Ohne Zweifel haben die Millionen, die die deutschen Gewerkschaften im Laufe der Jahre aus ihren Haupt- und Lokalkassen für Unterstützungen ausgegeben haben, Tausende von der öffentlichen Armenpflege ferngehalten. Die Gewerkschaften haben sich damit abgefunden, solange diese Unterstützung ihren Mitgliedern zugute kam. Das soll nun anders werden. Die Unterstützung soll, wenn der Empfänger neben der gewerkschaftlichen Unterstützung auch noch Armenunterstützung bezieht, nicht ihm eine Erleichterung verschaffen, sondern die städtischen Mittel sollen um den Betrag der gewerkschaftlichen Unterstützung gespart werden. So will es die bürgerliche Mehrheit des Nürnberger Armenrates, und die beiden rechtskundigen Vertreter des Nürnberger Magistrats denken dieses Attentat auf die Kassen der Gewerkschaften mit der

Erklärung: „Der Geist des Armengesetzes verlange, daß dem Armenunterstützungsempfänger so viel von der durch die Armenpflege als Notbedarf festgesetzten Summe abgezogen wird, als ihm die Gewerkschaft Unterstützung zahlt.“ Armer Geist, der sich aus dem vorigen Jahrhundert in das 20. Jahrhundert hinübergeschmuggelt hat! (Das bayerische Armengesetz stammt vom Jahre 1869.) Die Ursache dieser seltsamen Gespenstererscheinung aus dem vorigen Jahrhundert war ein Antrag der sozialdemokratischen Vertreter im Nürnberger Armenrat. Bekanntlich haben die städtischen Kollegien in Nürnberg eine Kriegsfürsorge geschaffen, die auch denen, die durch den Krieg arbeitslos und hilfsbedürftig geworden sind und seit vier Jahren in Nürnberg ihren Aufenthalt haben, eine Unterstützung in der Höhe der Sätze der Armenpflege gewährt, ohne daß diese Unterstützung die rechtlichen Folgen nach sich zieht wie der Empfang der Armenunterstützung. Die Sätze der Nürnberger Armenpflege betragen für eine männliche Person pro Woche 6 Mk., für eine weibliche Person 5 Mk., für ein Ehepaar ohne Kinder 9 Mk. und für jedes Kind 1,50 Mk. mehr. Der Kriegsfürsorge war das Recht eingeräumt worden, bei Kindern über 15 Jahre den Unterstützungssatz bis auf 3 Mk. zu erhöhen. Die Unterstützung erfolgte durch Abgabe von Brot und Essen und Barunterstützung. Unterstützungsempfänger, die auch von ihrer Gewerkschaft eine Arbeitslosenunterstützung erhalten, müssen sich $\frac{1}{2}$ dieser Unterstützung bei der Kriegsfürsorge anrechnen lassen. Durch den Krieg arbeitslose und hilfsbedürftige Personen, die noch nicht in Nürnberg vier Jahre anständig waren, wurden der Armenpflege zugewiesen. War die Zuweisung von Leuten, die nur durch den Krieg und nur vorübergehend gezwungen waren, Armenunterstützung zu beanspruchen, an die öffentliche Armenpflege mit ihren nachteiligen Folgen eine große Härte, so wurde dieser Zustand noch verschlimmert durch die eigenartige Praxis der Nürnberger Armenpflege. Die „Tagespost“ schrieb darüber:

„Den der Armenpflege überwiesenen gewerkschaftlich organisierten Arbeitern soll aber noch ein besonderer Nachteil blühen, wenn nicht sofort energische Schritte dagegen unternommen werden. Der Armenrat, der sich in seiner Mehrheit bekanntlich aus bürgerlichen Leuten zusammensetzt, will bei der Unterstützung der gewerkschaftlich organisierten Arbeitslosen den § 17 der Armenordnung für die Stadt Nürnberg zumunsten der gewerkschaftlichen Arbeiter auslegen. In dem § 17 heißt es u. a.:

„Nach billigem Ermessen sind anzurechnen alle Bezüge, welche dem Armen sonst von irgendeiner Seite zufließen, insbesondere regelmäßige Gaben aus Stiftungen oder von der Privatwohlthätigkeit.“

Auf Grund dieser Bestimmung meint man berechtigt zu sein, den von der Armenpflege unterstützten Arbeitslosen den vollen Betrag der Gewerkschaftsunterstützung bei der Armenunterstützung anzurechnen. Das hätte zur Folge, daß die von der Armenpflege Unterstützten, die unter den Folgen der Arbeitslosigkeit im gleichen Maße leiden, erheblich schlechter gestellt wären als die von der Kriegsfürsorge Unterstützten und als die Arbeiter, die keine Vorsorge gegen die Arbeitslosigkeit und sonstigen Nötfälle des Lebens durch ihre Beitragsleistung für die Gewerkschaften getroffen haben. Bei der Kriegsarbeitlosenunterstützung wird die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung bekanntlich nur mit einem Drittel angerechnet. Wenn der Armenrat den Begriff des billigen Ermessens loyal und verständig anwenden will, dann darf und wird er bei der Gewerkschaftsunterstützung auch nicht weiter gehen als die Kriegsfürsorge. Sobiel Ueberlegung hätte man beim Armenrat voraussetzen dürfen. Es ist traurig, daß diese Körperschaft wieder erst durch die sozialdemokratische Presse und hoffentlich auch durch Magistrat und Gemeindefollegium darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß es in der heutigen Zeit inderog und kleinlich wirken

muß, wenn die Ausführung sozialer Unterstützungseinrichtungen jeden sozialen Geist vermischen läßt."

In der Sitzung des Gemeindefollegiums vom 17. November kritisierte Genosse Simon,

„daß der Armenrat bei der Unterstützung der der Armenpflege zugewiesenen unterstützungsbedürftigen Arbeitslosen die Unterstützungen der Gewerkschaften voll in Anrechnung bringen will, während bei der Kriegsfürsorge die Anrechnung nur bis zu einem Drittel erfolgt. Die der Armenpflege überwiesenen Arbeiter würden dadurch doppelt geschädigt, einmal betriebe für sie die Gefahr, daß sie ihre politischen Rechte verlieren und dann erhielten sie von der Armenpflege erheblich weniger als die von der Kriegsfürsorge unterstützten Arbeitslosen. Er wisse wohl, daß man dem Armenrat keine Vorschriften machen könne. Aber den Wunsch könne man wohl aussprechen, daß er entsprechend den Beschlüssen der gemeindlichen Kollegien handelt.“

In seiner Vorbesprechung lehnte der Armenrat ein Entgegenkommen in der gewünschten Weise ab, beschloß aber, den durch den Krieg der Armenpflege Zugewiesenen, soweit sie gewerkschaftliche Unterstützung bezogen, von der gewerkschaftlichen Unterstützung 1,50—2 Mk. zu belassen. Unseren Genossen genügte das nicht und sie stellten den Antrag:

„Der Armenpflegerschaftsrat wolle beschließen: Familien oder Einzelpersonen, welche durch den Kriegsausbruch hilfsbedürftig geworden sind und denen nach den Vollzugsbestimmungen der Kriegsfürsorge (Art. 7 Abs. 7) von dieser eine Unterstützung nicht gewährt werden kann und die daher der öffentlichen Armenpflege zugewiesen werden, müssen, soweit sie auch Empfänger einer gewerkschaftlichen Unterstützung sind, in bezug auf Anrechnung derselben auf den Notbedarf genau so behandelt werden wie die Unterstützungsempfänger bei der Kriegsfürsorge.“

Einer der Antragsteller verwies in kurzer Begründung auf den Wunsch des Genossen Simon im Gemeindefollegium, dem sich der Vorsitzende der fortschrittlichen Gemeindefollegiumsfraktion, G.-B. Heinrichsen, angeschlossen habe. Der Antragsteller meinte, in einer sozialen Körperschaft sei eine längere Begründung des Antrages wohl nicht notwendig. Leider zeigte sich der Armenrat in seiner Mehrheit nicht als die sozialgesinnte Körperschaft. Er lehnte es ab, in eine sofortige Beratung des Antrages einzutreten und verwies ihn auf Antrag des bürgerlichen Armenrates Frankenthal an den Verwaltungsausschuß.

Bevor nun die Sitzung des Ausschusses stattfand, beschlossen die städtischen Kollegien, die Karenz zum Empfang der Unterstützung durch die Kriegsfürsorge von vier Jahre auf ein Jahr zu ermäßigen, die Unterstützungssätze um 20 Proz. zu erhöhen und auch diejenigen an die Kriegsfürsorge zu verweisen, die schon vor Ausbruch des Krieges arbeitslos geworden waren. Durch diese Beschlüsse ist ein Teil des Unrechtes wieder gutgemacht worden. Nach den Bestimmungen des Armengesetzes fallen bei Armen, die nur ein Jahr in Nürnberg ansässig sind, nur 4 Wochen der Unterstützung der Nürnberger Armenkasse zur Last und auch diese nicht alle. Es hat dann die Heimatgemeinde oder die Staatskasse die Lasten zu tragen. (Art. 13—16 des bayerischen Armengesetzes.) Es wäre also die finanzielle Wirkung des sozialdemokratischen Antrages für Nürnberg ganz unbedeutend gewesen. Da finanzielle Einwände nicht erhoben werden konnten, erklärte man: Die Bestimmung des Artikel 4 des Armengesetzes lasse die Annahme des Antrages nicht zu. Vergebens beriefen sich die sozialdemokratischen Vertreter darauf, daß weder in dem Gesetz noch in den Kommentaren von Henle und Reger eine Bestimmung sei, die die Armenpflege verpflichte, die Unterstützung der Gewerkschaften voll anzurechnen. Es wurde betont,

daß die Erläuterung im Handbuch direkt eine Handhabe biete, den Antrag anzunehmen. Man gab zu, daß in dem Gesetz die Gewerkschaften nicht angeführt seien, stellte sie aber trotz allen Protestes den Krankentassen gleich. Der Vorsitzende gab auch zu, daß es richtig sei, daß nur vorübergehend Arme größere Ausgaben haben als diejenigen, die dauernd der Armenpflege zur Last liegen. Diese haben ihre ganze Lebenshaltung auf ein niedrigeres Niveau eingerichtet. Der vorübergehend Arme kann nicht Annull und Fall sich eine billigere Wohnung verschaffen, nicht ohne weiteres in Krankentassen erworbene Rechte preisgeben, aber —. Aber der „Geist des Gesetzes“, der in Artikel 4 niedergelegt ist, der lasse den Antrag nicht zu. Dieser Artikel lautet nun:

„Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimantation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten noch durch freiwillige Armenpflege die nötige Hilfe erlangen kann.“

Dazu kommt noch der Artikel 7, der verlangt, daß die öffentliche Armenpflege sich auf Gewährung des zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrlichen beschränkt. Sonst nimmt man es im Armenrat nicht so wörtlich mit dem toten Buchstaben des Gesetzes und paßt sich den tatsächlichen Verhältnissen an. Das bayerische Armengesetz und seine Erläuterungen von Reger und von Henle kennen keine arbeitslosen Armen im heutigen Sinne. Ein Absatz, der sich leider auch in dem neuen, noch nicht in Vollzug gesetzten Armengesetz befindet, veranlaßt uns zu diesen Bemerkungen. Nachdem im Artikel 11 im Absatz II die einzelnen Unterstützungsempfänger aufgezählt sind, heißt es in dem Absatz III:

„Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung; die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen im Falle dringender Not die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren.“

Aus den Erläuterungen, die Reger und Henle dazu geben, ist ersichtlich, daß es sich hierbei in erster Linie um Beschaffung von Kleidern für — entlassene Sträflinge handelt. Der Nürnberger Armenrat ist verständlich genug, sich nicht an diesen Wortlaut zu halten, sondern die arbeitsfähigen Armen, wenn sich für sie keine Arbeit nachweisen läßt, genau so zu behandeln wie die übrigen Armen. Aber der Geist, der nur das Allernotwendigste gewähren will, spukte im Beratungszimmer herum und ließ den sonst sozial denkenden Vorsitzenden sagen, wenn der Armenrat im Sinne des Antrages beschließen würde, so sei zu befürchten, daß dieser Beschluß nicht vollzogen würde. Unter diesen Umständen zogen unsere Genossen den Antrag zurück und erklärten, daß sie sich weitere Schritte vorbehalten.

Ein solches Verhalten gegenüber der Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften muß zur Folge haben, daß die Centralvorstände auf den Generalversammlungen ihrer Verbände Maßnahmen vorschlagen müssen, um den Aufrechnungsversuchen bürgerlicher Sozialpolitischer Nürnberger Denkungsart einen Riegel vorzuschieben. Schließlich zahlen die Gewerkschaftsmitglieder nicht ihre Beiträge zu dem Zweck, daß bürgerliche Armenräte mit einem Teil dieser Gewerkschaftsbeiträge einen Teil ihrer Armenkosten bestreiten können. G. Rössing.

Neuregelung des Organisationsrechtes in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die amerikanischen Gewerkschaften sind seit einer Reihe von Jahren durch die Auslegung, welche das Anti-Trustgesetz und andere ursprünglich nicht gegen die Arbeiterbewegung gerichtete Gesetze durch die Gerichtshöfe erfahren, in ihrer Aktionsfähigkeit gehemmt und gefährdet worden. Das Anti-Trustgesetz wurde durch die Entscheidung des Obersten Bundesgerichts im Boykottprozess gegen den Hutmacherverband, wie von anderen Gerichten, auf die Gewerkschaften anwendbar erklärt. Der amerikanische Arbeiterbund (American Federation of Labor) suchte sofort, als die Entscheidung gefallen war, daß die Gewerkschaften als Trusts zu gelten haben, eine Aenderung des Gesetzes herbeizuführen, um die Fessel los zu werden. Gelegentlich der letzten Wahlen zum Bundesparlament erklärten sich die demokratische wie die fortschrittliche Partei (letztere ist die Rooseveltpartei) bereit, das Anti-Trustgesetz im Sinne der Forderungen der Gewerkschaften zu ändern, aber als es mit der Sache Ernst wurde, wollte man die Arbeiterorganisationen mit durchaus ungenügenden Aenderungen abfinden. Nach langen Verhandlungen zwischen dem Amerikanischen Arbeiterbund, der von Vertretern der Eisenbahnergewerkschaften und der Bauernverbände unterstützt wurde, kam endlich eine Einigung über den der Arbeiterschaft entsprechenden Wortlaut der Novelle zum Anti-Trustgesetz („Clayton-Bill“) zustande und die Correspondenz des Arbeiterbundes schreibt, daß die Annahme dieses Gesetzeswurfes im Bundesparlament („Kongress“) als sicher gelten kann. Damit werden die Gewerkschaften wieder volle Bewegungsfreiheit erlangen.

Der zwischen den Vertretern der politischen Parteien und dem Arbeiterbund vereinbarte § 7 der Clayton-Bill lautet:

„Was in den Antitrustgesetzen enthalten ist, darf nicht dahin ausgelegt werden, um den Bestand und die Tätigkeit von Hilfsvereinen, Arbeiter-, Konsumenten-, Ackerbauer- und Gartenbauer-Organisationen zu verbieten, die zum Zweck gegenseitiger Hilfe errichtet wurden, die kein Aktienkapital besitzen, noch um Gewinn tätig sind; auch dürfen einzelne Mitglieder solcher Organisationen nicht daran gehindert werden, deren gesetzliche Zwecke auszuführen, noch dürfen solche Organisationen als verbotene Verbindungen oder Verabredungen zur Behinderung des Gewerbebetriebes auf Grund der Antitrustgesetze angesehen werden.“

Ein anderer Paragraph des Gesetzeswurfes will die Ausgabe von gerichtlichen Einhaltsbefehlen bei Arbeitsstreitigkeiten einschränken. Er bestimmt:

„Kein Gericht und kein Richter in den Vereinigten Staaten darf einen Einhaltsbefehl ausgeben bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern oder zwischen Arbeitern untereinander, welche die Arbeitsbedingungen zum Gegenstand haben, außer wenn es notwendig ist, um Eigentum oder ein Eigentumsrecht der antragstellenden Partei gegen die Zufügung nicht wieder gutzumachenden Schadens zu schützen, und wenn die Schädigung durch kein anderes Rechtsmittel abgewendet werden kann. In dem bezüglichen Antrag, der von dem Antragsteller oder seinem Vertreter oder Anwalt schriftlich gestellt und beschworen werden muß, ist das bedrohte Eigentum oder Eigentumsrecht im einzelnen zu beschreiben.“

Kein Einhaltsbefehl darf jemand verbieten, einen Arbeitsvertrag zu lösen, oder die Arbeit einzustellen, oder anderen zu raten, oder sie zu über-

reden, das zu tun; noch darf verboten werden, daß sich jemand nächst dem Hause oder dem Orte, wo jemand wohnt oder arbeitet, oder ein Geschäft betreibt, zu dem Zweck aufhält, um in friedlicher Weise Auskünfte zu erlangen oder zu geben, oder um friedfertig jemand zu veranlassen, zu arbeiten oder nicht zu arbeiten, oder bei einer Streitpartei nicht einzukaufen, oder das Arbeitsverhältnis mit einer Streitpartei zu lösen. Auch darf nicht verboten werden, einer an dem Streit beteiligten Partei Unterstützung in Geld oder Naturalien zu gewähren oder vorzuenthalten, oder sich friedfertig an irgendeinem Orte zu gesetzlichen Zwecken zu versammeln, oder irgendeine Handlung zu begehen, die bei Nichtbestand der Arbeitsstreitigkeit von einer an dieser Streitigkeit beteiligten Partei gesetzlicher Weise begangen werden dürfte, noch dürfen die in diesem Paragraphen genannten Handlungen als gesetzwidrige Handlungen ausgelegt werden.“

Einige weitere Paragraphen des Gesetzeswurfes beziehen sich auf das Verfahren gegen Personen, die der Nichtachtung einer gerichtlichen Anordnung beschuldigt werden. Es soll nur dann gegen jemand wegen vorsätzlicher Nichtachtung einer gerichtlichen Anordnung vorgegangen werden dürfen, wenn die von ihm begangene Handlung ein Verbrechen (criminal offence) auf Grund irgendeines Gesetzes der Vereinigten Staaten oder des gemeinen Rechts darstellt. (Ausgenommen sind Fälle von Widerspenstigkeit in Anwesenheit oder nächster Nähe des Gerichts.) Das Verfahren wegen Nichtachtung einer gerichtlichen Anordnung hat auf Verlangen des Beschuldigten vor einem Geschworenengericht stattzufinden. Wenn jemand schuldig befunden ist, so kann auf Geld- oder Gefängnisstrafe (bis zu sechs Monaten) oder auf Strafen beider Art erkannt werden. Damit soll verhindert werden, daß jemand, der eine durch kein Gesetz, wohl aber von einem Richter verbotene Handlung beging und sonst nicht bestraft werden könnte, lediglich wegen Mißachtung des Gerichtsbefehls eine Strafe erhält. F.

Arbeiterbewegung.

Martin Egel †.

In der Nacht zum 7. Dezember ist der Vorsitzende des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Martin Egel, einem Schlaganfall erlegen. Ueberraschend traf diese Nachricht seine engeren Kollegen im Hauptvorstand, da Egel kein Leiden anzusehen war. Er hatte jedoch schon seit längerer Zeit mit Herzbeschwerden zu tun und auch die Influenza suchte ihn öfters heim. Diese war wohl auch mitwirkende Ursache zu seinem plötzlichen Tod.

Seit 1895 Mitglied des Verbandes der Brauerei-arbeiter trat Egel seit 1898 öffentlich und agitatorisch hervor. Damals führte er einen Streik in einer Brauerei in Fürth erfolgreich durch, war dann Vorsitzender der Agitationskommission und später des Gauvorstandes. 1904 wurde er als Gauleiter für den Gau Hamburg des Verbandes der Brauerei-arbeiter angestellt, um nach dem Tode des Genossen Bauer-Hannover das Amt des Verbandsvorsitzenden zu übernehmen, wozu ihn das Vertreten der Mitglieder berief. Er hat das in ihn gesetzte Vertrauen in jeder Beziehung gerechtfertigt. Ein begabter Führer, vertrat er stets die Interessen der Arbeiter im wirtschaftlichen Kampf und selbst die Unternehmern und ihre Organisationsleitungen mußten seinen Fähigkeiten Achtung zollen.

der bedeutendsten Zahlstellen beschlossen, eine Neuregelung der Arbeitslosen- und Reiseunterstützung vorzunehmen, um die Verbandsmittel so einzuteilen, daß auch die später arbeitslos werdenden Mitglieder eine Unterstützung erhalten können. Die jetzt bestehenden Sätze von 6 resp. 4 Mk. (für verheiratete bzw. ledige Mitglieder) werden beibehalten und auf die Dauer von 12 bis 16 Wochen gezahlt, je nach der Mitgliedschaftsdauer. Die Reiseunterstützung beträgt pro Kilometer 4 Pf., im Laufe von 7 Tagen dürfen höchstens 4 Mk. zur Auszahlung gelangen. Für eine von den Zahlstellen an die Familien der Kriegsteilnehmer zu gewährende Weihnachtsunterstützung hat der Vorstand den ganzen Ertrag der Extrabeiträge für den Monat Dezember den Zahlstellen überwiesen.

Der Holzarbeiterverband hatte am 21. November 23 953 Arbeitslose = 21,0 Proz. der zurückgebliebenen Mitglieder. Zum Kriegsdienst waren 45 740 Mitglieder einberufen = 28,3 Proz. der Mitglieder. In Arbeit befanden sich 86 671, darunter 37 171 mit voller Arbeitszeit.

Eine Petition des Verbandes der Gutmacher an Bundesrat und Reichstag ersucht diese Körperschaften

1. Die Gemeinden zu verpflichten, während der Kriegsdauer eine Unterstützung der Arbeitslosen nach bestimmten Sätzen zur Durchführung zu bringen.
2. Finanzschwachen Gemeinden, welche die Unterstützung der Arbeitslosen aus eigener Kraft nicht leisten können, die erforderlichen Mittel vom Reiche oder den Einzelstaaten zur Verfügung zu stellen.
3. Durch Bundesrats-Verordnung zu bestimmen, daß die Aufrechnung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung nur bis zu 50 Proz. zulässig ist.

In der Begründung wird die große Arbeitslosigkeit in der Gutindustrie und die außergewöhnlich hohen Leistungen des Verbandes für die Arbeitslosen geschildert. Von den etwa 9500 vorhandenen Mitgliedern des Verbandes sind 4000 arbeitslos und 3000 arbeiten mit verkürzter Arbeitszeit. Auf ein eigenartiges Vorgehen der Strohhutfabrikanten in Breslau wird ferner aufmerksam gemacht, die trotz der großen Arbeitslosigkeit Hunderte von Strohhutnäherinnen aus Oesterreich kommen lassen.

Der Vorstand des Malerverbandes hat am 27. November beschlossen, die in der zweiten Kriegswoche eingeführte Arbeitslosenunterstützung am 19. Dezember einzustellen. Eine besondere Unterstützung wird am 23. Dezember allen arbeitslosen Mitgliedern gewährt werden, die dem Verbandsverbande 14 Monate angehören und mindestens 52 Wochenbeiträge geleistet haben. Die Nichtausgesteuerten erhalten, ledige 4 resp. 8 Mk., verheiratete 5 resp. 10 Mk. Die gleichen Sätze werden auch den Ausgesteuerten gewährt. Ebenfalls soll eine einmalige Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer in der Höhe von 5 Mk. für die Ehefrau und 50 Pf. für jedes Kind bis zum Höchstbetrage von 8 Mk. gezahlt werden.

Der Metallarbeiterverband hatte am 14. November 21 352 arbeitslose Mitglieder = 6,2 Proz. gegen 7,0 Proz. in der Vorwoche. Für Arbeitslosenunterstützung wurden in der Berichtswoche 126 222 Mk. verausgabt. Zum Kriegsdienst waren 177 105 Mitglieder eingezogen.

Der Vorstand des Metallarbeiter-

verbandes hat am 25. November an Bundesrat und Reichstag eine Eingabe gerichtet, worin er um Bereitstellung von Geldmitteln bittet, um die Städte und Industriegemeinden in den Stand zu setzen, an die durch den Krieg beschäftigungslos gewordenen Arbeiter, Angestellten und Handwerker Unterstützungen gewähren zu können. In der Metallindustrie liegen zahlreiche Gewerbezweige vollständig danieder, wie die Spielwarenindustrie, Edelmetallindustrie, Fahrrad- und Nähmaschinenindustrie, Gelbmetallindustrie usw. Die Eingabe erkennt an, daß von Staaten und Gemeinden Anstrengungen zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit gemacht worden sind, es ist aber notwendig, für die Winterzeit besondere Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitslosen zu ergreifen. Die beste Lösung der Frage wäre die Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln durch das Reich. Da das aber zurzeit nicht geschehen kann, ist eine Bereitstellung größerer Summen für die Städte und Industriegemeinden zu diesem Zwecke erforderlich.

Vorstand und Ausschuß des Steinarbeiterverbandes haben eine erneute Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer zu Weihnachten beschlossen. Familien, deren Ernährer nach dem 1. Oktober eingezogen wurden, erhalten 10 Mk.; an die Familien, deren Ernährer vor dem 1. Oktober eingezogen waren und die bereits am 1. Oktober 10 Mk. Familienunterstützung erhielten, werden 5 Mk. gezahlt. An die am 5. Dezember ausgesteuerten arbeitslosen Mitglieder wird die Arbeitslosenunterstützung bis zum 26. Dezember gezahlt, wenn sie dem Verbandsverbande mindestens seit dem 1. Januar 1910 angehören.

Der Vorstand des Transportarbeiterverbandes beschloß, den Familien der Kriegsteilnehmer eine Weihnachtsunterstützung von 5 Mk. für die Ehefrau und 1 Mk. für jedes Kind, bis zum Höchstbetrage von zusammen 9 Mk., zu gewähren. Die gleiche Weihnachtsunterstützung erhalten die arbeitslosen Mitglieder, die vor dem 1. Juli 1914 dem Verbandsverbande beitraten.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Nach der ersten Verwirrung, die dem Kriegsausbruch folgte, ist eine Beruhigung der Volkswirtschaft eingetreten. Wohl sind diejenigen Industrien, die Luxuswaren herstellen oder auf dem Export angewiesen sind, noch immer völlig stille gesetzt und werden es ohne Zweifel bis zum Ende des Krieges sein. Aber eine Anzahl Industrien, insbesondere jene, die Ausrüstungsgegenstände und Bedarfsartikel für das Heer erzeugen, sind jetzt vollauf beschäftigt. Sie haben eine große Anzahl Arbeitsloser anderer Gewerbe an sich gezogen. Dazu kommt, daß jetzt vielfach Schanzarbeiten für die Landesverteidigung und mancherorts auch Notstandsbauten ausgeführt werden. Auch diese Arbeiten haben ziemlich vielen Arbeitern Beschäftigung gegeben. So ist denn die Arbeitslosigkeit im allgemeinen geringer geworden. Das zeigt sich auch in der Statistik, die die Gewerkschaftskommission über die Arbeitslosigkeit im Monat September in Wien veröffentlichte. Der Monat September zeigt gegenüber dem Vormonate eine ganz entschiedene Besserung:

Von den 32 berichtenden Organisationen weisen 23 einen Rückgang der gesamten Arbeitslosen und nur 8 eine Zunahme von diesen aus, während eine über den gleichen Stand berichtet. Im Verhältnis zum Monat August ergibt sich insgesamt in allen Fällen ein Rückgang der Zahl.

Nach 7½-jähriger Tätigkeit als Verbandsvorsitzender, im Alter von erst 47 Jahren, ist sein für die Organisation arbeitsreiches Leben und erfolgreiches Wirken zu Ende. Auch für das internationale Zusammenwirken der Brauereiarbeiter hat Ebel eifrig gewirkt. Er war seit Jahren Sekretär der Brauereiarbeiterinternationalen. Sein Andenken wird bei seinen engeren Berufskollegen wie in den übrigen Gewerkschaftskreisen in hohen Ehren bleiben.

J. Krieg.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Bauarbeiterverbandes veröffentlicht folgenden Aufruf:

An die Verbandsmitglieder in
Württemberg.

Die in der württembergischen Hauptstadt seit längerer Zeit bestehenden Streitigkeiten innerhalb der politischen Arbeiterorganisation haben sich in den letzten Wochen außerordentlich verschärft. Der Kampf der Richtungen hat so leidenschaftliche Formen angenommen, daß die Einseitigkeit der politischen Organisationen der württembergischen Arbeiter ernstlich in Frage gestellt zu sein scheint. Nach zuverlässigen Pressemeldungen droht dieser zerstörende Zwist auch auf die Berufsorganisationen der Arbeiter überzugreifen. Das darf unter keinen Umständen geschehen!

Die württembergischen Arbeiter sollten sich besonders in dieser Zeit daran erinnern, was auch sie der Geschlossenheit und Schlagkraft ihrer Berufsorganisationen zu danken haben. Die in den letzten fünfzehn Jahren eingetretenen Lohn erhöhungen und andere Verbesserungen des Arbeitsverhältnisses sind ausschließlich die Frucht ihres einmütigen Zusammenwirkens in starken Berufsorganisationen. Mehr als zu einer anderen Zeit kommt es jetzt darauf an, dies einmütige Zusammenwirken zu sichern und vor allen Angriffen, mögen sie herkommen, woher sie wollen, zu schützen! Der Krieg und die ihm folgende Zeit werden unsere Organisation vor Riesenaufgaben stellen. Einigkeit muß darum unsere und aller verständigen und zielbewußten Kollegen oberste Sorge sein. Wir können die Streitigkeiten in der politischen Organisation der württembergischen Arbeiter nicht verhindern, aber wir wollen und müssen verhindern, daß sie auch in die wirtschaftlichen Organisationen hineingetragen werden. Aber schon ist man dabei, dies zu tun. Der Vorstandsvorstand möchte keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß er dem mit allen gegebenen Mitteln entgegentritt wird.

In Anbetracht der vorliegenden Verhältnisse unterlagen wir es hiermit allen Zweigvereinen, Zahlstellen und Sektionen, Verbandsmittel irgendwelcher Art für parteipolitische Zwecke zu verwenden oder herzugeben. Ebenso sind Sammlungen freiwilliger Beiträge in den Versammlungen und Zusammenkünften unserer Organisation für diese Zwecke zu unterlassen. Auch die Wahl eines andern als des örtlich zuständigen Arbeiterblattes zum Publikationsorgan ist, solange dies Blatt nicht gewerkschaftsfeindliche Tendenzen vertritt, unzulässig.

Das Wohl der Organisation erfordert die strikte Befolgung dieser Maßnahmen; wir sind überzeugt, daß alle Kollegen, denen dies Wohl am Herzen liegt, ihre ganze Kraft dafür einsetzen werden. Es ist aber weiterhin notwendig, daß die Kollegen, die politisch tätig und an dem Streit beteiligt sind, auch außerhalb unserer Organisation die größte Zurückhaltung beobachten; in den Versammlungen und Zusammenkünften unseres Verbandes hat jedenfalls eine Erörterung der Streitpunkte unter allen Umständen zu unterbleiben.

Der Buchdrucker-„Korrespondent“

bringt in seiner Nr. 140 vom 3. Dezember eine Bekanntmachung des Tarifamts der deutschen Buchdrucker, die auf die noch große Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe aufmerksam macht und worin die Arbeitgeber aufgefordert werden, bei Besetzung offener Stellen die tariflichen Arbeitsnachweise zu benutzen. In erster Linie sollen die am Orte befindlichen arbeitslosen bzw. bisher im resp. Betriebe beschäftigt gewesenem Gehilfen berücksichtigt werden. Verletzungen der tariflichen Vorschriften, heißt es in der Bekanntmachung des Tarifamts, „bei Einstellung und Entlassungen von Gehilfen würde das Tarifamt zurzeit mit den strengsten ihm zustehenden Disziplinarmitteln bestrafen. Wir bitten deshalb, in dieser so ernsten, opferreichen Zeit nicht kleinlich zu sein, nicht künstliche Gegensätze zu erzeugen, sondern wirklich verständig miteinander zu arbeiten. Wir brauchen den unbedingten inneren Frieden, um den äußeren Feind erfolgreich bekämpfen und die Existenz und den dauernden Aufschwung unseres Gewerbes erhalten zu können.“

Am 21. November waren 7388 Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes arbeitslos, das sind 5,5 Proz. der Mitgliederzahl vom 1. August und 3,8 Proz. der am Berichtstage vorhandenen Mitglieder. Zum Kriegsdienst waren 52 732 (29,0 Proz.) Mitglieder einberufen.

Der Fleischerverband hat in den ersten drei Kriegsmonaten 1112 Neuaufnahmen gemacht. Zu diesem Aufschwung hat die Konfervenindustrie sehr beigetragen, die durch den Krieg eine lebhaftere Beschäftigung gefunden hat. Von den 6944 Mitgliedern, die der Verband bei Ausbruch des Krieges hatte, sind 4061 = 58,4 Proz. zum Kriegsdienst einberufen worden. Zurzeit hat der Verband 3630 Mitglieder.

Der Vorstand des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins hat beschlossen, die am 16. August vorgenommenen Einschränkungen in der Arbeitslosenunterstützung am 13. Dezember wieder aufzuheben, so daß von da an die vollen statistischen Sätze für die verheirateten Mitglieder zur Auszahlung gelangen. Für die ledigen Mitglieder findet bis auf weiteres eine Kürzung um 25 Proz. statt.

Der Verband der Gastwirtschaftsgehilfen hat an Bundesrat, Reichstag und Reichsamt des Innern eine Petition gesandt, in der um Bewilligung von Reichszuschüssen an die Gemeinden zwecks Unterstützung der Arbeitslosen während der Kriegszeit gebeten wird. Zur Begründung wird darauf verwiesen, daß das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe mit seinem Heer von Angestellten durch den Krieg außerordentlich stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Hotelbetriebe, Saal- und Konzertsalons liegen fast vollständig danieder, die Restaurationsbetriebe größeren und kleineren Umfanges haben eine ziemlich starke Betriebseinschränkung vornehmen müssen.

Der Handlungsgehilfenverband gewährt seinen arbeitslosen Mitgliedern, Unterstützungsbeziehern sowohl als Ausgesteuerten, und den Familien der zum Kriegsdienst Eingezogenen eine besondere Weihnachtsunterstützung. Arbeitslose Mitglieder erhalten neben ihrer laufenden Unterstützung 7 Mk. resp. verheiratete 10 Mk. Den Ausgesteuerten werden 10 resp. 15 Mk. und den Familien der Kriegsteilnehmer 15 Mk. gewährt.

Vorstand und Ausschuß des Holzarbeiterverbandes haben nach Verständigung mit einer am 26. November abgehaltenen Konferenz der Gauvorsteher und der leitenden Lokalbeamten aus 30

der gesamten Arbeitslosen . .	5 841 = 24,5 Proz.
„ unterstützten	2 558 = 19,5 „
„ gesamten Arbeitslosentage	72 092 = 15,8 „
„ Unterstützungstage	60 008 = 22,0 „
„ Unterstützungssumme Kr.	158 068 = 40,4 „

Der verhältnismäßig größere Rückgang der ausbezahlten Unterstützungssumme gegenüber der Zahl der unterstützten Arbeitslosen und der Unterstützungstage erklärt sich aus der im Laufe des Berichtsmontats zum vollen Ausdruck gekommenen Reduzierung der Unterstützungssätze, zu der sich zahlreiche Verbände angesichts der großen Anforderungen, die an sie gestellt wurden, gezwungen sahen.

Auch von mehreren Centralverbänden liegen neuerliche Berichte über die infolge des Krieges eingetretene Arbeitslosigkeit vor. Sieben Centralverbände haben — allerdings nur für Wien — einen Bericht über die Arbeitslosigkeit im Monat August erstattet, vier von ihnen aber auch für den Monat Juli, so daß eine Vergleichbarkeit möglich ist. Was die Mitgliederzahl und die Zahl der Arbeitslosen anbelangt, ist das Ergebnis folgendes:

Im Monat Juli 1914:

Verband der	Zahl der Mitglieder	Zahl der gesamten Arbeitslosen	Zahl der unterstützten Arbeitslosen
Buchbinder . . .	2925	244	121
Drehfler . . .	2610	1139	637
Lithographen . .	2132	172	126
Leder-galanterie-arbeiter	484	35	24

Im Monat August 1914:

Buchbinder . . .	2835	566	374
Buchdrucker-hilfsarbeiter . .	4621	374	108
Drehfler . . .	2580	1460	1460
Juweliere . . .	1928	1548	763
Lithographen . .	2132	348	216
Textilarbeiter . .	5550	3477	1693
Leder-galanterie-arbeiter	426	388	292

Die Mitgliederzahl jener vier Verbände, die über beide Monate berichteten, ist von 8151 auf 7991 gesunken, die Zahl ihrer Arbeitslosen ist gleichzeitig von 1590 auf 2762 gestiegen. Während sie im Monat Juli nur 908 Mitglieder unterstützten, war dies im folgenden Monat bei 2342 Mitgliedern der Fall.

Noch ungünstiger wird die Lage für die Gewerkschaften, wenn man die Zahl der Arbeitslosentage und die Höhe der ausbezahlten Unterstützungen betrachtet:

Im Monat Juli 1914:

Verband der	Zahl der gesamten Arbeitslosentage	Zahl d. unterstützten Arbeitslosentage	Ausgezahlte Unterstützung Kronen
Buchbinder . . .	3563	1201	2129
Drehfler . . .	8183	4459	4683
Lithographen . .	943	676	4152
Leder-galanterie-arbeiter	748	500	791

Im Monat August 1914:

Buchbinder . . .	9262	7559	9636
Buchdrucker-hilfsarbeiter . .	4933	1205	1814
Drehfler . . .	36625	35525	48990
Juweliere . . .	46748	23653	33344
Lithographen . .	7516	2820	6990
Textilarbeiter . .	51204	31710	29283
Leder-galanterie-arbeiter	10239	7389	11798

In den Verbänden, die einen Vergleich gestatten, ist die Zahl der Arbeitslosentage von 13 437 auf 63 641, die Zahl der unterstützten Tage von 6836 auf 53 243 und die Höhe der ausbezahlten Unterstützungen von 11 705 auf 77 594 Kronen, also um das Sechseindeinhalbfache gestiegen! Diese Zahlen lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Sie zeigen, daß wohl schon im Juli ein ganz erheblicher Stillstand der Produktion eingetreten ist, der sich aber im August noch viel schlimmer gestaltete, so daß in allen Erwerbszweigen, die nicht mit der Erzeugung von Kriegswaren beschäftigt sind, ein ungeheurer Notstand Platz gegriffen hat.

Außer den hier besprochenen Berichten, die an die Gewerkschaftskommission gelangt waren, findet man auch in den einzelnen Fachblättern Angaben über die Arbeitslosigkeit, die gewöhnlich dasselbe Bild zeigen.

So berichtet der „Oesterreichische Metallarbeiter“, daß im Wirkungskreis der Wiener Bezirksleitung des Metallarbeiterverbandes die Zahl der unterstützten Arbeitslosen von 2839 im Monat Juli auf 5579 im Monat August gestiegen ist, sich somit beinahe verdoppelt hat. Die im gleichen Gebiet ausgezahlte Arbeitslosenunterstützung hat sich von 30 581 Kronen im Monat Juli auf 76 860 Kronen erhöht; im ganzen Verbandsgebiet jedoch von 41 838 Kronen im Monat Juli auf 97 351 Kronen im Monat August.

Die Union der Textilarbeiter zählt im August von 38 911 Mitgliedern 8363 Arbeitslose, das sind 23,22 Proz. (nach Abzug der zum Militär Eingezückten). Das „Fachblatt der Textilarbeiter“ schätzt die Zahl der gesamten Arbeitslosen der österreichischen Textilindustrie auf mehr als 100 000.

Aus der Bauindustrie berichtet der „Bauarbeiter“: Von 213 Ortsgruppen haben im Monat Juli 114 berichtet, daß von den gezählten 14 226 Mitgliedern 2564 arbeitslos waren; im Monat August berichteten hingegen 107 Ortsgruppen über 4097 Arbeitslose von 11 488 Mitgliedern.

Wohl ist das vorliegende Material noch immer sehr lückenhaft. Es läßt aber doch mit aller Deutlichkeit erkennen, wie groß die Wunden sind, die der Krieg auch jenen Gegenden schlägt, die vom Kampfe der sich gegenüberstehenden Heere selbst noch verschont geblieben sind.

Die Neutralität der Arbeiterschaft in der Schweiz und der Krieg.

Abichtlich sagen wir in der vorstehenden Ueberschrift nicht: „Die schweizerische Arbeiterschaft und der Krieg.“ Auch in der gegenwärtigen Zeit des Krieges besteht die Arbeiterschaft in der Schweiz nicht nur aus Einheimischen, sondern weist bei einer allerdings kleineren Gesamtzahl die gleiche Zusammensetzung auf wie vor dem Krieg. In Werkstätten und Fabriken, in Gruben und auf Bauten, arbeiten heute noch ebenso Schweizer, Deutsche, Oesterreicher, Ungarn, Italiener, Franzosen, Serben und Skandinavier usw. kollegialisch neben- und miteinander wie vor dem Kriegsausbruch. Nach der amtlichen Fabrikstatistik von 1911 setzte sich die Arbeiterschaft in den schweizerischen Fabriken folgendermaßen der Rationalität nach zusammen:

Schweizer	255 508
Deutsche	26 116
Franzosen	5 973
Italiener	34 808
Oesterreicher	5 869
Aus anderen Ländern	1 067
Total	328 841

Neben 255 508 Schweizern arbeiteten demnach im Jahre 1911 noch 73 333 Ausländer der verschiedensten Nationen. Dabei sind die Verhältnisse in der Zusammensetzung der Arbeiterschaft in den einzelnen Industrien und Landesteilen recht verschieden. In der französischen Schweiz sind mehr Arbeiter aus Frankreich als aus Deutschland, in der italienischen Schweiz mehr Italiener als andere, in der deutschen Schweiz mehr Deutsche als Italiener und Franzosen beschäftigt. Im Kanton Genf wurden z. B. nur 456 Deutsche, aber 3331 Franzosen und daneben auch 2365 Italiener gezählt. Im Kanton Tessin gab es nur 35 Deutsche und gar nur 5 Franzosen, dafür aber 3731 Italiener. Gingen waren in Basel 5667 Deutsche, 190 Franzosen und 531 Italiener beschäftigt; im Kanton Zürich 6733 Deutsche, 168 Franzosen und 4892 Italiener. In den ebenfalls rein deutschschweizerischen Kantonen St. Gallen, Thurgau und Aargau sind aber mehr Italiener als Deutsche; nämlich in St. Gallen 2526 Deutsche und 4591 Italiener (Franzosen nur 44); Thurgau 2524 Deutsche und 3715 Italiener (Franzosen 15); Aargau 1350 Deutsche und 2343 Italiener (Franzosen 35).

Dabei ist das Ueberwiegen der einen oder andern Industrie für die internationale Zusammensetzung der Arbeiterschaft maßgebend, wie folgende Uebersicht beweist. Es waren beschäftigt in der

	Deutsche	Franz.	Italiener
Textilindustrie	5656	243	12482
Bekleidung	2402	592	1915
Nahrungs- und Genussmittel	2422	645	3193
Chemische Industrie	1145	322	1189
Gas, Wasser und Elektrizität	133	27	200
Papierindustrie	2337	371	1130
Holzindustrie	3795	577	2388
Metallindustrie	2656	589	2384
Maschinenindustrie	3820	765	2420
Bijouterie und Uhren	465	1481	884
Erden und Steine	1283	361	6125

Die größere Hälfte der Italiener entfällt allein auf die beiden Gruppen der Textilindustrie sowie der Industrie der Erden und Steine. Auch die Deutschen sind am stärksten in der Textilindustrie vertreten, außerdem noch besonders stark in der Maschinen-, Holz- und Metallindustrie, ferner in der Nahrungs- und Genussmittel-, Bekleidungs- und Papierindustrie. Die Franzosen weisen den größten Anteil in der Bijouterie- und Uhrenindustrie auf, weiter in der Maschinenindustrie.

Die Ausländer insgesamt sind mehr oder weniger stark in allen Industrien vertreten, aber die Schweizer bilden in allen Gruppen die Mehrheit.

Ähnlich wie in der Fabrikindustrie ist die internationale Zusammensetzung der Arbeiterschaft auch in allen jenen Gewerben, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind und in denen weitere Zehntausende Ausländer neben den Schweizern arbeiten. Und diese selbst gehören bekanntlich ebenfalls vier Nationen an, nämlich der deutschen, französischen, italienischen und romanischen, die sich auf dem Boden der Demokratie mit Gleichberechtigung und politischer Freiheit, bei gegenseitiger nationaler Toleranz zu gemeinsamer Arbeit zusammengefunden haben als

nachahmenswertes Vorbild für alle Staaten, die mehrere Nationen in sich vereinigen.

Der international gemischten Zusammensetzung der Arbeiterschaft auf den Arbeitsstätten entspricht auch die internationale Zusammensetzung der Mitglieder in den Gewerkschaften, in den internationalen Arbeiter- oder Arbeiterbildungsvereinen und in den Arbeiterunions. So hatten z. B. die Verbände der Metallarbeiter und Lithographen (von anderen Verbänden sind uns bezügliche Angaben nicht bekannt) im Jahre 1913 folgende Zusammensetzung ihrer Mitglieder nach der Staatszugehörigkeit:

	Metall- arbeiter	Lithographen	1913	1912
Schweizer	11 945	557	548	
Deutsche	2 785	322	289	
Italiener	755	46	37	
Oesterreicher	584	40	36	
Franzosen	161	5	12	
Dänen	—	3	2	
Schweden	—	3	3	
Aus anderen Ländern	108	8	6	
	16 338	984	933	

Ähnliche Verhältnisse bestehen auch in den anderen Gewerkschaftsverbänden und daraus ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit das Gebot der gegenseitigen nationalen Toleranz. Sie ist die unerlässliche Voraussetzung der gewerkschaftlichen Zusammenfassung der verschiedenen Nationen angehörenden Arbeiter und der fruchtbarsten, erprießlichsten und erfolgreichsten Tätigkeit in den Gewerkschaften. „Friede erudirt, Zwietracht verzehrt“, heißt es da und dieser weise Erfahrungssatz muß besonders jetzt in der Kriegszeit für alle Arbeiter gelten, da die Versuchung zur einseitigen und leidenschaftlichen Parteinahme für eines der kriegführenden Völker oder für eine der kriegführenden Mächtegruppen eine so große ist.

Es könnte der Arbeiterschaft in der Schweiz, aber auch in anderen Ländern, kein größeres Unglück widerfahren, als die Entzweiung und Entfremdung durch nationalen Haß, der Krieg aller gegen alle durch wilden nationalen Fanatismus. Die wirksame Durchbrechung des „Teile und herrsche!“ den Arbeitern gegenüber wäre ein besonderer Triumph der Gegner und ein für sie hocherfreuliches und bedeutungsvolles besonderes Ergebnis des Krieges.

Ueber den Krieg das Menschentum und insbesondere die internationale Solidarität des Proletariats nicht zu vergessen, ist eine Pflicht aller Arbeiter, hauptsächlich aber derjenigen in den neutralen Ländern. Sympathie oder Antipathie für die eine oder andere kriegführende Partei soll Privatfache jedes einzelnen sein. In den steten und alltäglichen Beziehungen der Arbeiter zueinander in Fabriken und Werkstätten, insbesondere auch in Wirtschaften, soll nur das Einigende, das Gemeinsame betont, das Trennende aber zurückgestellt werden. Und das kann um so leichter geschehen, als in keinem Lande die Arbeiter irgendwelche Schuld an dem blutigen Völkerrkriege tragen, vielmehr alle zusammen dessen unschuldige Opfer sind.

Unsere im Kriege stehenden Arbeitsbrüder selbst geben uns das gute Beispiel für unser gegenseitiges Verhalten. So schrieb ein französischer Genosse aus der Kaserne in Besançon an seine Freunde in Winterthur: „Bin immer noch gesund und munter, hoffe, auch meine Freunde auf der andern (deutsch-österreichischen) Seite.“

Das ist vorbildliches edles Menschentum und internationale Arbeiter-solidarität inmitten des Krieges.

Die Kriegführenden legen großen Wert auf die Sympathien oder Antipathien der Neutralen. Sie sollten auf solche Neußerungen lieber verzichten, denn so wichtige moralische Faktoren sie auch sein mögen, für den schließlichen Ausgang des großen blutigen Völkerringens sind sie doch nicht ausschlaggebend, während sie den Neutralen selbst schweren und nachhaltigen Schaden zufügen.

Auch in anderer Beziehung erscheint es für die Kriegführenden Völker nicht wünschenswert, daß die Schweiz durch die Parteinahme für die einzelnen von ihnen ein national verheftetes und zerrissenes Land werde. Sie soll vielmehr mitten im Herzen Europas die ideale und gastliche Stätte für Angehörige aller Nationen bleiben, deren Verwundete, Kranke und Geschwächte hier Gesundheit und Ruhe, aber auch den Glauben an die Menschheit über die nationale Einseitigkeit hinaus wiederfinden können.

Einig ist man in der Schweiz wie auch in allen andern neutralen Ländern und insbesondere in den Reihen der Arbeiter aller Nationen in der heißen Friedenssehnsucht, in dem dringenden Wunsche nach baldiger Beendigung des blutigen Völkerringens, nach dem Siege von Freiheit und Fortschritt in ganz Europa!

Mitteilungen.

Berichtigung.

In dem in Nr. 48 des „Corr.-Bl.“ enthaltenen Aufsatz: „Die Gewerkschaften während der Kriegszeit“ sind von der Tabelle auf S. 626/627 folgende Ziffern der zum Kriegsdienst Eingezogenen und der Arbeitslosen am 31. Oktober 1914 richtigzustellen:

Vom Verband der Sattler wurden nicht 11 495, sondern 14 920 Mitglieder (Spalte 10) = 100 Proz. von der Erhebung erfaßt, darunter 14 020 männliche. Der Prozentsatz der zum Militär gekommenen Mitglieder beträgt demnach 24,4 (Spalte 18). Nach Abzug der Eingezogenen verbleiben 11 495 Mitglieder (Spalte 15), davon waren 9,2 Proz. (Spalte 17) arbeitslos. Der Verband hatte im Laufe des 3. Quartals eine Zunahme an Mitgliedern.

Der Verband der Schuhmacher hatte am 31. Oktober nicht 5687 Arbeitslose, sondern 2154 = 6,0 Proz. (Spalte 16 und 17). Die Ausgabe des Verbandes für alle Unterstützungen (Spalte 22) betrug 297 431 M.

Entsprechend dieser Berichtigungen treten folgende Veränderungen bei den Schlusszahlen ein: Es wurden von der Berichterstattung insgesamt 2 305 254 Mitglieder = 91,7 Proz. der am Schlusse des 2. Quartals Gezählten erfaßt (Spalte 10 und 11). Unter der Zahl der erfaßten Mitglieder befinden sich 2 114 858 männliche (Spalte 8). Nach Abzug der Eingezogenen verbleiben 1 644 249 Mitglieder (Spalte 15). Davon waren 171 967 = 10,5 Proz. arbeitslos (Spalte 16 und 17).

Ferner ersucht uns der Verband der Fleischer mitzuteilen, daß der von ihm ermittelte und bekanntgegebene Prozentsatz der Eingezogenen 58,4 beträgt. Die Tabelle weist dagegen 55,2 Proz. aus. Die Differenz ist zu suchen in der nach Schluß des 2. Quartals erfolgten Mitgliederzunahme, die in der höheren Zahl der von der Berichterstattung erfaßten Mitglieder zur Geltung kommt.

Quittung

über die im Monat November 1914 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. d. Porzellanarbeiter f. 1. u. 2. Qu.	1331,32 M.
" " Lederarbeiter f. 1. u. 2. Qu.	1215,— "
" " Maschinisten und Heizer für 1. und 2. Quartal	1654,04 "
" " Zivilmusiker f. 1. u. 2. Qu.	134,48 "
" " Glasarbeiter für 2. Quartal	621,52 "
" " Lithographen für 2. Quartal	713,65 "
" " Gärtner für 2. Quartal	306,20 "
" " Schiffszimmerer f. 3. Quart.	97,— "
" " Tapezierer f. 2. u. 3. Quart.	577,25 "

Berlin, den 1. Dezember 1914.

Hermann Kube.

Verzeichnis

neuer Bücher und Schriften.

Literatur über Arbeiterversicherung.

a) Reichsversicherungsordnung.
 Wegweiser durch die Reichsversicherungsordnung. 422 S. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

b) Krankenversicherung.
 Protokoll der 11. Konferenz der Freien Vereinigung der Krankenkassen der Provinz Brandenburg 1914. (Anhang: Wichtige Ministerialerlasse und die neuen Gesetze für die Krankenversicherung). 120 S. 80 Pf. Verlag: E. Simonowski, Berlin.

Protokoll der 21. Mitgliederversammlung des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen in Darmstadt 1914. 108 und 19 Seiten.

Protokoll der Konferenz über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. 56 S. Vaterland. Verlags- und Anstaltsverlag, Berlin S.W. 61.

c) Arbeitslosenversicherung.
 Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. (Zeitschrift des Niederländischen Verbandes der Gewerkschaften.) In holländ. Sprache. 242 S. Amsterdamb.

Publikationen anderer Organisationen.

Deutscher Arbeiter-Sängerbund. Protokoll der 3. Generalversammlung zu Leipzig 1914. 128 S. Selbstverlag des Bundes, Berlin.

Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband. Das Handlungsgewerbe in der Berufs- und Betriebszählung 1907. S. 2. Die Handlungsgehilfen in den deutschen Bundesstaaten. 15 S. — S. 3: Alter und Familienstand der Handlungsgehilfen. 35 S. — Haushaltungsschulen oder Kaufmannsschulen für die weibliche Jugend? 36 S. — Sonnabend-Frühstück. 16 S. — Ungeteilte Arbeitszeit in den Kontoren. 15 S. Selbstverlag des Verbandes, Hamburg.

Gesellschaft für Soziale Reform. Dr. W. Zimmermann: Ausbau und Vervollkommnung des gewerblichen Einigungswesens. 177 S. 1,20 Mark. Verlag von Gust. Fischer, Jena.

Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten, Düsseldorf. Ing. Dr. Frölich: Die Stellung der deutschen Maschinenindustrie im deutschen Wirtschaftsleben und auf dem Weltmarkt. 51 S. 3 M. Verlag: Jul. Springer, Berlin.

Volkverein für das katholische Deutschland. Dr. E. Gnauden: Der staatsbürgerliche Jugendunterricht. 44 S. 85 Pf. — Kriegsgesetze und Verordnungen 1914. 32 S. 20 Pf. — Staatsbürger-Bibliothek. S. 39. Bankwesen. 72 S. 40 Pf. — S. 48. Die panamerikanische Bewegung. 39 S. 40 Pf. — Volksvereinsverlag, M.-Gladbach.

Amtliche Publikationen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Löhne und Arbeitszeit im Bau und Reparatur von Eisenbahnwagen. 1890—1912. 89 S. Washington.